

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), ergeht folgende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Lörrach über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (3. Änderungsgebührenverordnung)

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis der Verordnung in der letzten Fassung vom 15.01.2019 wird im Abschnitt II wie folgt geändert:

1. 12.26.06.04. wird wie folgt gefasst:
„DOQ Test 57,12 €“
2. Nach 12.21.05.02. wird folgender Punkt eingefügt:
„12.21.05.03. Auszug aus dem Handelsregister 11,00 €“
3. Nach 55.20.02.00. wird folgender Punkt eingefügt:
„55.20.02.00.1. Erstreckt sich das Verfahren nach Geb.-Nr. 55.20.02.01. bis 55.20.99.01. auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.“
4. 56.10.05.00.1. wird wie folgt gefasst:
„Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Zulassung erstreckt; Grundlage sind die Gesamterrichtungskosten ohne Wert der Grundfläche. Erstreckt sich ein Zulassungsverfahren zusätzlich auf andere behördliche Gestattungen, so werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BlmSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15.11.2019 in Kraft.

Lörrach, den 25.10.2019

Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.